



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 31. August 2021

BETREFF **ATLAS – Info 0214/21**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#00015#0214 – 0214/2021** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Einfuhr:

TARIC/EZT - Warenverkehr mit den Teilnehmerländern am Regionalen Übereinkommen über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln

Die mehrjährigen Verhandlungen der EU mit den Teilnehmerländern am Regionalen Übereinkommen über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln zur Modernisierung, Änderung und Vereinfachung der derzeit geltenden Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens konnten aufgrund der ablehnenden Haltung einiger Vertragsstaaten nicht in einem einzigen Rechtsakt abgeschlossen werden. Um der Mehrheit der unterstützungswilligen Vertragsstaaten dennoch die Nutzung modernisierter und vereinfachter Ursprungsregeln zu

ermöglichen, werden nunmehr die Ursprungsprotokolle der jeweiligen bilateralen Abkommen mit einem alternativ anwendbaren Regelwerk ergänzt.

Mit Beschluss Nr. 1/2021 des Assoziationsrates EU-Jordanien vom 15. April 2021 (Amtsblatt EU L 164 / 2021) zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits wurde mit Änderung des Protokolls 3 die Anwendung des Regionalen Übereinkommens und gleichzeitige Anwendung alternativer Ursprungsregeln (**Übergangsregeln**) ab 1. September 2021 im Warenverkehr mit Jordanien festgelegt.

Für Waren mit Ursprung in Jordanien, die den Ursprung durch Anwendung der Übergangsregeln erlangt haben, können ermäßigte Abgabensätze mit Begünstigungscode 3XX beantragt werden, indem einer der folgenden Ursprungsnachweise angemeldet wird:

„**U075**“ = Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 (unter der Bedingung, dass in Feld 7 die Angabe „Übergangsregeln“ eingefügt wird) im Zusammenhang mit den Pan-Europa-Mittelmeer-Übergangsregeln für den Ursprung

oder

„**U076**“ = Ursprungserklärung (unter der Bedingung, dass in der Erklärung „Ursprung gemäß den Übergangsregeln“ angegeben wird) im Zusammenhang mit den Pan-Europa-Mittelmeer-Übergangsregeln für den Ursprung

Des Weiteren ist im o.g. Abkommen weiterhin die Gewährung von ermäßigten Abgabensätzen im Post- und Reiseverkehr vorgesehen. Die Unterlagencodierung „**4EEP**“ ist daher anwendbar.

Ergänzende Hinweise:

Bis zu einer vollständigen technischen Umsetzung im IT-Verfahren ATLAS ist bis auf Weiteres bei der Beantragung einer Zollpräferenzbehandlung Folgendes zu beachten:

Neben den erforderlichen Unterlagen „U075“ bzw. „U076“ sind technisch bedingt **zusätzlich** folgende Unterlagencodierungen zeitlich befristet anzumelden:

„N954“: Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

oder

„N864“: Erklärung auf der Rechnung oder eine Ursprungserklärung eines Ausführers auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier

und

„7HHF“: Direktbeförderungsnachweis

Da es sich dabei nur um eine technisch notwendige Anmeldung handelt, müssen diese Unterlagen dem Anmelder aber nicht vorliegen.

Konkret bedeutet dies, dass bei Vorliegen eines Präferenznachweises mit dem Hinweis auf die Anwendung der Übergangsregeln und der Beantragung einer Zollpräferenzmaßnahme in ATLAS folgende Unterlagencodierungen in Kombination angemeldet werden müssen:

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 mit dem Vermerk „TRANSITIONAL RULES“:

- „U075“ und
- „N954“ und
- „7HHF“

Ursprungserklärung mit dem Vermerk „TRANSITIONAL RULES“

- „U076“ und
- „N864“ und
- „7HHF“

Der Wegfall dieser technisch bedingten zusätzlichen Angabe der genannten Unterlagencodierungen wird in einer erneuten ATLAS-Info bekanntgegeben.

Ab der Bekanntgabe der Anwendung der alternativen Ursprungsregeln durch weitere Vertragsstaaten der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone im Amtsblatt der Europäischen Union gilt die gleiche Verfahrensweise bis auf Weiteres auch bei entsprechenden Einfuhren aus den nachfolgend genannten Ländern:

Island, Norwegen, Schweiz (einschl. Liechtenstein), die Färöer-Inseln, Ägypten, Israel, Libanon, Syrien, Türkei, Westjordanland und Gaza-Streifen, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, Kosovo, Republik Moldau, Georgien, Ukraine sowie aus dem EWR.

Neben der Präferenzgewährung im Rahmen der Anwendung der Übergangsregeln, ist auch weiterhin die Präferenzgewährung im Rahmen des Regionalen Übereinkommens möglich.

Im Auftrag
(Schmitt)